

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 4/2019

**zu dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die
Übermittlung personenbezogener Daten zwischen
Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR**

angenommen am 12. Februar 2019

Inhalt

1	Zusammenfassung des Sachverhalts.....	4
2	Bewertung.....	4
3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	8
4	Abschließende Bemerkungen	9

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absätze 2 bis 8 und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018 in der geänderten Fassung vom 23. November 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 46 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 DSGVO darf, falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien bietet und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien auch insbesondere in Bestimmungen bestehen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

(2) Aufgrund der Besonderheiten von Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b¹, die sehr unterschiedlich sein können, sollte jeder Fall einzeln behandelt werden und der Bewertung jedweder anderen Verwaltungsvereinbarung nicht vorgreifen.

(3) Gemäß Artikel 70 Absatz 1 DSGVO stellt der EDSA die einheitliche Anwendung der DSGVO im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicher. Gemäß Artikel 64 Absatz 2 können jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des EDSA oder die Kommission beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Ausschuss im Rahmen des Kohärenzverfahrens geprüft wird. Der EDSA gibt daraufhin eine Stellungnahme zu der ihm vorgelegten Angelegenheit ab, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat.

(4) Gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Satzung des EDSA hat die Annahme der Stellungnahme des EDSA binnen acht Wochen zu erfolgen, nachdem der Vorsitz beschlossen hat, dass die Akte abgeschlossen ist. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes des EDSA um sechs Wochen verlängert werden.

(5) Wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 nicht folgt, kann gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO jede betroffene Aufsichtsbehörde oder

¹ Siehe auch Erwägungsgrund 108 der DSGVO.

die Kommission die Angelegenheit dem EDSA vorlegen, der daraufhin einen verbindlichen Beschluss erlässt –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Nach mehreren Diskussionsrunden haben die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die dabei sowohl als Vermittler für die nationalen Finanzaufsichtsbehörden (d.h. die zuständigen nationalen Behörden) im EWR als auch in Erfüllung eigener Aufgaben tätig wurde, und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) mit offiziellem Schreiben den beiliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO übermittelt, die den rechtlichen Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen zuständigen nationalen Behörden im EWR (sowie der ESMA selbst) und zuständigen nationalen Behörden in Ländern außerhalb des EWR bilden soll. Der Entwurf wurde der Vorsitzenden des EDSA am 2. Januar 2019 übermittelt.
2. Die Vorsitzende des EDSA hat den Ausschuss daraufhin um eine Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 2 DSGVO ersucht. Der Beschluss über den Abschluss der Akte erging am 15. Januar 2019.

2 BEWERTUNG

3. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung kann von allen Regulierungsbehörden im EWR verwendet und den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Mithin handelt es sich um eine Angelegenheit mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 DSGVO.
4. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist erforderlich für die Sicherstellung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden in deren Funktion als öffentliche Stellen, Regulierungsbehörden und/oder Aufsichtsbehörden für Wertpapier- und/oder Derivatemärkte, mit dem Ziel, nach Maßgabe ihrer nach geltendem Recht festgelegten Mandate „Anleger oder Kunden zu schützen und die Integrität und das Vertrauen in die Wertpapier- und Derivatemärkte zu stärken.“
5. Der EDSA hat bei der Bewertung der Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung eine Reihe einschlägiger Kriterien für die Bewertung möglicher Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten in Betracht gezogen, darunter die Art der von der Verwaltungsvereinbarung betroffenen personenbezogenen Daten und die mit ihrer Übermittlung verfolgten Ziele.
6. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung liegt dieser Stellungnahme bei. Er sieht folgende Garantien vor:

- **Definitionen bestimmter in der DSGVO verwendeter Begriffe und der Rechte betroffener Personen:** Artikel II der Verwaltungsvereinbarung enthält die einschlägigen Begriffsbestimmungen, die erforderlich sind, um den Anwendungsbereich der Verwaltungsvereinbarung festzulegen und ihre einheitliche Anwendung sicherzustellen. Hierzu zählen einige zentrale Begriffe des rechtlichen Rahmens für den Datenschutz in der EU sowie darin verankerte Rechte (z. B. „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „Auskunftsrecht“, „Recht auf Löschung“), die mit den Begriffsbestimmungen der DSGVO übereinstimmen.
- **Zweckbindungsgrundsatz und Weiterverwendungsverbot:** Artikel III Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung geht davon aus, dass die Behörden spezifische Zuständigkeiten und Regulierungsaufgaben besitzen, die den Schutz von Anlegern oder Kunden sowie die Stärkung der Integrität und des Vertrauens in die Wertpapier- und Derivatemärkte einschließen. Gemäß dem Zweckbindungsgrundsatz dürfen Datenübermittlungen nur im Rahmen solcher Mandate und Verantwortlichkeiten erfolgen, d.h. wenn sie erforderlich sind, um die Erfüllung der institutionellen Aufgaben dieser Behörden zu unterstützen. Und die empfangende Behörde darf die personenbezogenen Daten nicht auf eine mit diesen Zwecken nicht vereinbare Weise weiterverarbeiten.
- **Grundsatz der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit:** Artikel III Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die übermittelnde Behörde ausschließlich sachlich richtige, auf dem neuesten Stand befindliche personenbezogene Daten übermitteln darf, die dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Übermittlung und Weiterverarbeitung notwendige Maß beschränkt sind. Jede Behörde setzt die andere in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass die übermittelten personenbezogenen Daten sachlich unrichtig sind. Mit Blick auf die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten übermittelt und weiterverarbeitet wurden, ist jede Behörde verpflichtet, die personenbezogenen Daten entsprechend zu ergänzen, löschen, sperren, berichtigen oder auf sonstige Art und Weise richtig zu stellen.
- **Grundsatz der Transparenz:** Jede Behörde ist verpflichtet, die betroffenen Personen allgemein über die durchgeführte Verarbeitung einschließlich Weiterleitung, die Art der Stellen, an die die Daten übermittelt werden können, ihre Rechte nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, einschließlich der Möglichkeiten, diese Rechte auszuüben, sowie Informationen über Verzug oder Einschränkungen bei der Ausübung solcher Rechte und über die erforderlichen Kontaktdaten für die Eröffnung einer Rechtsstreitigkeit oder Geltendmachung einer Klage zu unterrichten. Diese Unterrichtung muss jede Behörde zusammen mit dieser Verwaltungsvereinbarung auf ihrer Homepage einstellen. Darüber hinaus werden betroffene Personen im EWR von den zuständigen nationalen Behörden nach Maßgabe der DSGVO in Kenntnis gesetzt und im Fall von ESMA nach Maßgabe der Verordnung 2018/1725.
- **Grundsatz der Vorratsdatenspeicherung:** Artikel III Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die zuständigen Behörden personenbezogene Daten nicht länger vorhalten dürfen als für den Zweck, zu dem die Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verarbeitet werden, erforderlich ist.
- **Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen:** Artikel III Absatz 4 sieht vor, dass jede empfangende Behörde über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der ihr übermittelten personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigtem oder

unbefugtem Zugriff, Zerstörung, Verlust, Änderung oder unberechtigter Offenlegung verfügen muss, was beispielsweise auch die Kennzeichnung von Informationen als personenbezogene Daten und die Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten einschließt.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht ebenso vor, dass jede empfangende Behörde so rasch wie möglich die übermittelnde Behörde in Kenntnis zu setzen hat, wenn sie eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten feststellt, und die Verletzung mit angemessenen und geeigneten Mitteln beheben und mögliche nachteilige Auswirkungen auf ein Minimum begrenzen muss.

- **Garantien in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person:** Artikel III Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung sieht Garantien in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person vor. Betroffene Personen müssen Auskunft darüber erhalten, ob ihre Daten an eine andere Finanzaufsichtsbehörde außerhalb des EWR (Drittstaatsbehörde) übermittelt wurden. Darüber hinaus können betroffene Personen auf Antrag Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten. Betroffene können außerdem unmittelbar bei der zuständigen nationalen Behörde bzw. bei der zuständigen Behörde eines Drittstaats die Berichtigung, Löschung, Beschränkung oder Sperrung ihrer Daten beantragen. Informationen über diese Garantien müssen auf der Website der zuständigen nationalen Behörde bzw. der zuständigen Behörde des betreffenden Drittstaats zur Verfügung gestellt werden. Jede Einschränkung dieser Rechte kann nur durch Rechtsvorschrift erfolgen und ist nur in dem Umfang und so lange zulässig, wie es für den Schutz der Vertraulichkeit oder für die Verwirklichung wichtiger Ziele von allgemeinem öffentlichen Interesse erforderlich ist; falls es sich bei der übermittelnden Behörde um eine zuständige nationale Behörde im EWR handelt, müssen diese Ziele von dem Mitgliedstaat dieser nationalen Behörde anerkannt worden sein (was beispielsweise in der Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Nachteilen für Aufsichts- oder Strafverfolgungsaufgaben bestehen kann).
- **Beschränkung der Weiterübermittlung:** Weiterübermittlungen an einen Dritten in einem anderen Land, der nicht eine an der Verwaltungsvereinbarung beteiligte Behörde ist und für den kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gilt, dürfen nur erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung der übermittelnden Behörde vorliegt und der betreffende Dritte geeignete Zusicherungen macht, die mit den in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Garantien im Einklang stehen.

Derartige Garantien sind auch für Fälle vorgesehen, in denen personenbezogene Daten im Land der empfangenden Behörde an einen dortigen Dritten weiterübermittelt werden. Für den Fall, dass der betreffende Dritte die genannten Zusicherungen nicht machen kann, besteht eine Ausnahmerebestimmung. Diese besagt, dass die Weiterübermittlung in einem solchen Fall nur stattfinden darf, wenn sie „aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses“ erfolgt. Handelt es sich bei der übermittelnden Behörde um eine zuständige nationale Behörde im EWR, muss dieses öffentliche Interesse von dem Mitgliedstaat dieser Behörde anerkannt worden sein.

Die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an einen Dritten im Land der empfangenden Behörde (z.B. an Behörden, Gerichte, sich selbst regulierende Organisationen oder Beteiligte von Vollstreckungsverfahren) ist ohne Zustimmung der übermittelnden Behörde oder ohne Zusicherungen nur in zwei Fällen zulässig:

- (i) wenn der Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten weiterübermittelt und anschließend verwendet werden, im Einklang mit dem Zweck steht, zu dem die Daten

ursprünglich übermittelt wurden, oder in Übereinstimmung mit dem allgemeinen, im ursprünglichen spezifischen Antrag der empfangenen Behörde aufgeführten Rahmen der Verwendung steht und die Weiterübermittlung notwendig für die Erfüllung des Auftrags und der Verantwortlichkeiten der empfangenden Behörde bzw. des empfangenden Dritten ist;

(ii) wenn die Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten eine einklagbare Pflicht oder rechtlich vorgeschrieben ist. Die empfangende Behörde muss der übermittelnden Behörde vor der Weiterübermittlung Informationen über die angeforderten Daten, die antragstellende Einrichtung und die Rechtsgrundlage für die Weiterübermittlung mitteilen. Die empfangende Behörde ist gehalten, sich nach Kräften zu bemühen, die Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten, die ihr nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung übermittelt werden, auf ein Mindestmaß zu begrenzen, indem sie insbesondere alle anwendbaren rechtlichen Ausnahmen und Vorrechte geltend macht.

- **Abhilfe bei Rechtsverletzungen:** In Artikel III Absatz 8 der Verwaltungsvereinbarung wird ein Abhilfeverfahren vorgesehen. Durch das Verfahren soll sichergestellt werden, dass das Recht auf Abhilfe sowie auf eine etwaige Entschädigung gewahrt bleibt. Bei Verstößen gegen die Verwaltungsvereinbarung und insbesondere bei Verletzungen von Rechten betroffener Personen kann ein Rechtsbehelf oder ein sonstiger Abhilfeantrag bei einer zuständigen Stelle (zum Beispiel bei Gericht) eingelegt werden. Jeder Rechtsbehelf oder sonstige Abhilfeantrag bei einer zuständigen Stelle muss im Einklang mit den geltenden rechtlichen Anforderungen stehen, damit sichergestellt ist, dass die Rechte, die der betroffenen Person aus den in der Verwaltungsvereinbarung niedergelegten Grundsätzen und Garantien erwachsen, wirksam durchgesetzt werden können. Die übermittelnde Behörde ist über etwaige Streitigkeiten oder Klagen in Kenntnis zu setzen, und die Behörden beider Seiten sind verpflichtet, sich nach Kräften um deren einvernehmliche Beilegung zu bemühen. Ist auf diese Weise keine einvernehmliche Beilegung möglich, müssen andere Methoden zur Beilegung der Streitigkeit angewendet werden, darunter nicht bindende Mediations- oder Streitbeilegungsverfahren. Falls die übermittelnde Behörde der Auffassung ist, dass eine empfangende Behörde nicht im Einklang mit den in der Verwaltungsvereinbarung niedergelegten Garantien gehandelt hat (weil sie beispielsweise einem Beschluss in einem nicht bindenden Mediations- oder alternativen Streitbeilegungsverfahren nicht Folge geleistet hat), ist sie verpflichtet, sämtliche nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung erfolgenden Weiterübermittlungen an die empfangende Behörde so lange auszusetzen, bis die Angelegenheit auf zufriedenstellende Weise beigelegt wurde. Außerdem ist (neben allen anderen Behörden) die sogenannte Bewertungsgruppe zu informieren. Diese kann, falls sie feststellt, dass sich nachweislich die Bereitschaft oder Fähigkeit zur Einhaltung der Verwaltungsvereinbarung geändert hat, empfehlen, die empfangende Behörde von der Teilnahme an der Verwaltungsvereinbarung auszuschließen. Damit die betroffenen Personen von ihrem Recht auf Abhilfe Gebrauch machen können, muss die Verwaltungsvereinbarung veröffentlicht werden.
- **Aufsichtsmechanismus:** Artikel IV der Verwaltungsvereinbarung sieht einen externen Aufsichtsmechanismus vor, der die Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Garantien sicherstellen soll. Dieser Aufsichtsmechanismus besteht aus einer Kombination aus regelmäßigen Überprüfungen durch die Bewertungsgruppe und regelmäßigen internen Überprüfungen durch die einzelnen zuständigen nationalen Behörden bzw. die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten. Durch das Zusammenwirken von externer Aufsicht und interner Aufsicht und die Möglichkeit, im Falle negativer Überprüfungsergebnisse geeignete Folgemaßnahmen (wie die Empfehlung, die Beteiligung

einer Behörde an der Verwaltungsvereinbarung auszusetzen) zu ergreifen, wird ein zufriedenstellender Schutz sichergestellt.

7. Der EDSA begrüßt die Anstrengungen, die zur Ausarbeitung dieser multilateralen Verwaltungsvereinbarung unternommen wurden, welche eine Reihe wichtiger Datenschutzgarantien enthält. Damit gewährleistet ist, dass durch diese Garantien weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau bei der nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgenden Datenübermittlung in Drittländer sichergestellt ist, ist nach dem Dafürhalten des EDSA aufgrund der besonderen Rechtsnatur derartiger nicht bindender Vereinbarungen Folgendes notwendig:
8. Jede zuständige Aufsichtsbehörde muss die Verwaltungsvereinbarung und insbesondere die praktische Anwendung von Artikel III Absätze 5, 6 und 8 und Artikel IV, die sich auf die Rechte der betroffenen Personen, Datenweiterübermittlungen, Abhilfe bei Rechtsverletzungen und Aufsichtsmechanismen beziehen, überwachen, damit sichergestellt ist, dass den betroffenen Personen wirksame und durchsetzbare Datenschutzrechte sowie geeignete Möglichkeiten zur Abhilfe bei Rechtsverletzungen gewährt werden und die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung wirksam überwacht wird.
9. Die zuständigen Datenschutzbehörden dürfen diese Verwaltungsvereinbarung nur dann als geeignete Datenschutzgarantie für grenzüberschreitende Datenübermittlungen genehmigen, wenn die Unterzeichner sämtliche in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen in vollem Umfang einhalten.
10. Falls die Verwaltungsvereinbarung keine geeigneten Garantien im Sinne der DSGVO mehr bietet, müssen alle zuständigen Aufsichtsbehörden die in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat von der zuständigen nationalen Behörde gemäß der betreffenden Genehmigung durchgeführten Datenübermittlungen aussetzen.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

11. Angesichts der obigen Ausführungen und der Verpflichtungen, die die zuständigen nationalen Behörden, die ESMA und ihre Partner außerhalb des EWR mit der Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung eingehen werden (Schaffung geeigneter Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ausübung ihrer jeweiligen Regulierungsaufgaben und –verantwortlichkeiten sowie Handeln im Einklang mit dieser Verwaltungsvereinbarung), ist der EDSA der Auffassung, dass die Verwaltungsvereinbarung geeignete Garantien bietet für auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung durchgeführte Übermittlungen personenbezogener Daten an Behörden in Drittländern, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gilt.
12. In Einklang mit der Präambel der Verwaltungsvereinbarung, die die Bedeutung eines regelmäßigen Dialogs zwischen den zuständigen nationalen Behörden im EWR und ihren zuständigen Aufsichtsbehörden (bzw. im Fall von ESMA dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDPS“)) anerkannt wird, und damit die zuständigen Aufsichtsbehörden der ihnen obliegenden Aufgabe der Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO nachkommen können, sollte die von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung vorsehen, dass jede unterzeichnete zuständige nationale Behörde im EWR bzw. die ESMA die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis setzt, wenn etwaige Übermittlungen personenbezogener

Daten nach Artikel III Absatz 8 und Artikel IV der Verwaltungsvereinbarung ausgesetzt werden oder eine Teilnahme an der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel V überprüft oder beendet wird.

13. Zudem erinnert der EDSA daran, dass die zuständigen nationalen Behörden und die ESMA gemäß dem Rechenschaftsprinzip verpflichtet sind, Aufzeichnungen zu führen, um den Aufsichtsbehörden die Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe zu erleichtern. Diese Informationen müssen in jedem Fall auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde bereitgestellt werden. Jede Aufsichtsbehörde kann zudem in ihrer Genehmigung vorsehen, dass ihr diese Informationen ohne vorherige Aufforderung alljährlich von den zuständigen nationalen Behörden oder von der ESMA zu übermitteln sind. Diese Informationen sollten Angaben zur Zahl der auf EU-Ebene von betroffenen Personen eingereichten Anträge und Klagen enthalten und zu Fällen, die nicht mithilfe der ins Auge gefassten Streitbeilegungsverfahren gelöst werden konnten, sowie zu den von der „Bewertungsgruppe“ im Anschluss an die regelmäßigen Überprüfungen getroffenen Feststellungen und Maßnahmen (einschließlich zu Weiterübermittlungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verwaltungsvereinbarung). Ebenso sollten Informationen über die Mitteilungen aufgezeichnet werden, die die zuständigen Behörden in Drittländern den zuständigen nationalen Behörden über aufgrund einer einklagbaren oder rechtlich verankerten Pflicht vorgenommene Weiterübermittlungen von Informationen an Dritte übermitteln.

4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

14. Diese Stellungnahme wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)